Gemeinde Wustermark Der Wahlleiter



Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 finden die Wahlen

zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Havelland, zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

und

zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark

(im folgenden Europa- und Kommunalwahlen 2024)

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 2. Die Gemeinde Wustermark ist in folgende zehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
 - 1. 001 OT Buchow-Karpzow

Wahlraum: (nicht barrierefrei)

Versammlungsraum, Parkstraße 9a, 14641 Wustermark

2. 002 OT Elstal 1

Wahlraum: (barrierefrei)

Heinz Sielmann Oberschule - Aula, Schulstraße 16, 14641 Wustermark

3. 003 OT Elstal 2

Wahlraum: (barrierefrei)

Heinz Sielmann Oberschule - Cafeteria, Schulstraße 16, 14641 Wustermark

4. 004 OT Elstal 3

Wahlraum: (barrierefrei)

B.E.F.G. Bildungszentrum, Eduard-Scheve-Allee 3, 14641 Wustermark

5. 005 OT Elstal 4

Wahlraum: (barrierefrei)

Jugendklub Elstal, Jesse-Owens-Ring 1, 14641 Wustermark

6. 006 OT Hoppenrade und GT Hoppenrade-Ausbau

Wahlraum: (barrierefrei)

Bürgerbegegnungsstätte Hoppenrade, Potsdamer Straße 14, 14641 Wustermark

7. **007 OT Priort**

Wahlraum: (barrierefrei)

Bürgerbegegnungsstätte Priort, Chaussee 26 f, 14641 Wustermark

Wahlbekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024

8. 008 OT Wustermark 1 und GT Wernitz; GT Dyrotz; GT Dyrotz-Luch

Wahlraum: (barrierefrei)

Grundschule Wustermark, Wahlraum 1 Aula, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

9. 009 OT Wustermark 2

Wahlraum: (barrierefrei)

Grundschule Wustermark, Wahlraum 2 Zentrale Mitte Neubau, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

10. 010 OT Wustermark 3

Wahlraum: (barrierefrei)

Grundschule Wustermark, Wahlraum 3 Zentrale Mitte Neubau,

Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

Auf den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde Wustermark bildet vier Briefwahlbezirke. Die Briefwahlbezirke stellen das Briefwahlergebnis wie folgt fest:

Briefwahlbezirk 1 für die Wahlbezirke 002 und 003

Briefwahlbezirk 2 für die Wahlbezirke 004 und 005

Briefwahlbezirk 3 für die Wahlbezirke 001 und 006 sowie 007

Briefwahlbezirk 4 für die Wahlbezirke 008 bis 010.

Die Briefwahl für die Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade werden gemeinsam mit der Urnenwahl im Wahllokal 001 und 006 ausgezählt. Die gemeinsame Auszählung gemäß § 46 Absatz 5 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V. m. § 66 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung war angeordnet worden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14:30 Uhr in den Schulräumen im Erdgeschoss der "Otto Lilienthal Grundschule" in Wustermark zusammen.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- 4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je nach Wahlberechtigung einen Stimmzettel
 - für die Wahl des Europäischen Parlaments (weiß),
 - für die Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland (Wahlkreis 3) (creme),
 - für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (hellblau)
 - in den Ortsteilen zur Wahl des jeweiligen Ortsbeirates (flieder)

ausgehändigt.

a. Für die Wahl des Europäischen Parlamentes gilt:

Jeder Wahlberechtigte kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

b. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und dem jeweiligen Ortsbeirat gilt:

Jeder Wahlberechtigte kann **je Wahl drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten

Wahlbekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter dem Kandidaten seiner Wahl zwei und ein Kreuz bei einem anderen. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme verschiedenen Bewerbern geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine (Europawahl) bzw. drei Stimmen (Kommunalwahlen) abgegeben worden sind, da hierdurch der Stimmzettel in Gänze ungültig wird! Versehen Sie Ihren Stimmzettel zur Wahl des Kreistages und/oder der Gemeindevertretung und/oder des Ortsbeirates nur mit einem Kreuz, so werden zwei Stimmen ungültig. Auch ungekennzeichnete Stimmzettel werden als ungültige Stimmen bzw. ungültige Stimmzettel gezählt.

- 5. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises für die Wahl des Europäischen Parlaments, zum Kreistag bzw. zur Vertretung der Gemeinde oder des Ortsteiles gehören oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde – Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark – für die Wahlen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wustermark, den 08.05.2024

gez. J. Schreiber Der Gemeindewahlleiter